

Stellungnahme der ProDG-Fraktion/Freddy Cremer
Plenarsitzung vom 20.06.2016

Es gilt das gesprochene Wort!

Dekretentwurf über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2016

Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen aus Parlament und Regierung,

von einem „Sammeldekret“ kann man zurecht sagen: „Nomen est omen“ – „Der Name ist Programm“, denn ein Sammeldekret ist weitgehend ein Sammelsurium notwendiger Korrekturen an bestehenden Dekrettexten. In diesem Jahr wurde ein sehr umfangreicher Dekretentwurf von der Regierung hinterlegt. In insgesamt vier Sitzungen haben sich die Ausschussmitglieder in konstruktivem Dialog mit diesem umfangreichen Dokument beschäftigt.

Aber das diesjährige Sammeldekret schafft auch die gesetzliche Grundlage für richtungsweisende Neuerungen, die im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeführt werden.

Zwei dieser Neugestaltungen – einerseits die Einführung des Notenschutzes und des Nachteilsausgleichs und andererseits die Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen für den Hausunterricht – sind so bedeutend, dass sie es verdient hätten, in einem je eigenen Dekrettext behandelt zu werden.

Da ich in meinem kurzen Redebeitrag nicht alle 204 Artikel des vorliegenden Sammeldekrets behandeln kann, gilt es folglich – etwas salopp ausgedrückt – die „Spreu vom Weizen“ zu trennen und das Augenmerk auf die wesentlichen Maßnahmen zu richten.

Auch haben die Redner der Mehrheitsfraktionen beschlossen, in ihren jeweiligen Beiträgen unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen. Somit werden zum einen Redundanzen verhindert und können, zum anderen, einzelne Themen etwas vertiefter behandelt werden.

Ich werde in den kommenden Minuten folgende Maßnahmen des Sammeldekrets in den Fokus rücken:

1. die Änderungen im Anwerbungsverfahren für Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater
2. die vorgezogene Rückführung der Reduzierung der Gehaltstabellen aus dem Jahre 2012
3. und drittens, die Neuregelung des Hausunterrichts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Beginnen wir mit dem Anwerbungsverfahren für Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater.

Werte Kolleginnen und Kollegen, am 25. Juni 2012 – also vor genau vier Jahren – haben wir im PDG das Dekret über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung verabschiedet. Im Kontext der Stärkung der Autonomie und der daraus resultierenden Eigenverantwortlichkeit jeder einzelnen Schule fiel der neugeschaffenen SISEB eine Schlüsselrolle zu.

Wer Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Schulen stärken will, muss einerseits der Schulleitung und dem Lehrerkollegium ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen und andererseits transparente und klare gesetzliche Rahmenbedingungen festlegen.

Zudem müssen die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Zu diesen Unterstützungsangeboten gehören auch die Dienste der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung, deren Aufgaben durch dieses Dekret erstmals klar getrennt wurden, da es sich um unterschiedliche Aufgabenfelder handelt.

Das Dekret sieht vor, dass für die neugeschaffene SISEB insgesamt neun Vollzeitstellen geschaffen werden. Bislang konnten neben der Leitungsfunktion jedoch nur vier Stellen besetzt werden: zwei in der Schulinspektion und zwei in der Schulentwicklungsberatung. Ein Grund für die noch unvollständige Besetzung dieser Stellen liegt sicher im komplizierten und zeitaufwendigen Anwerbungsverfahren, das in Artikel 19 des Dekretes von 2012 festgelegt wurde.

Durch das vorliegende Sammeldekret wird die Prozedur dieses Anwerbungsverfahrens, das auch in Zukunft den hohen Qualitätsanforderungen Genüge leistet, vereinfacht.

Fortan wird das Anwerbungsverfahren in drei Etappen durchgeführt: zuerst werden die Zulassungsbedingungen aller Bewerber geprüft und anschließend führt die im Dekret dafür vorgesehene unabhängige Kommission mit den Kandidaten, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, ein Eignungsgespräch. Nur die von der Kommission als geeignet eingestuften Kandidaten werden dann in einer dritten Phase zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen.

Grundlage der von der Kommission vorgenommenen Klassierung der Bewerber sind das Bewerbungsgespräch und die Resultate des Eignungsfeststellungsverfahrens.

Ich kann nur hoffen, dass diese „Entschlackung“ des Anwerbungsverfahrens bald dazu beitragen wird, dass in naher Zukunft alle Stellen in diesen wichtigen Gremien mit geeignetem Personal besetzt werden können.

Kommen wir zum zweiten Punkt, der vorgezogenen Rückführung der Reduzierung der Gehaltstabellen aus dem Jahre 2012.

Werte Kolleginnen und Kollegen, sie erinnern sich sicher noch an die spannungsgeladene Parlamentsdebatte vom 16. Juli 2012 als das sogenannte „Krisendekret“ auf der politischen Agenda stand. Im Kontext der damaligen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entschied die Regierung nach intensiven Verhandlungen mit den Gewerkschaften, die Gehaltstabellen im Januar 2013 und im Januar 2014 um je 1 Prozent abzusenken und diese Absenkungen im Januar 2018 und im Januar 2019 wieder zurückzunehmen.

Durch die im vergangenen Jahr erfolgte **Refinanzierung** und durch die gesunde Finanzlage der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Sektorenabkommen mit den Gewerkschaften vereinbart, die erste Rücknahme der Kürzung auf den 1. Januar 2017 vorzuziehen. Die zweite Rücknahme der Kürzung erfolgt – wie im Dekret von 2012 vorgesehen – am 1. Januar 2019.

Die dritte Maßnahme, die ich etwas näher beleuchten werde, ist die Neuregelung des Hausunterrichts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In Artikel 24 der belgischen Verfassung wird die Unterrichtsfreiheit garantiert. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern der Europäischen Union besteht in Belgien die Unterrichtspflicht und nicht die Schulpflicht. Eltern dürfen – gleichgültig aus welchen Gründen – dafür optieren, ihre Kinder zu Hause in Eigenregie zu unterrichten. Die Erteilung des Hausunterrichts ist an keine einschränkenden Vorbedingungen geknüpft. Und daran wird auch durch das Sammeldekret nichts geändert.

Im sogenannten Grundlagendekret vom 31. August 1998 wird in Artikel 23 festgehalten, dass „die Erziehungsberechtigten sich für den Unterricht ihrer Kinder in einer Schule oder für den Hausunterricht entscheiden.“ In Artikel 4 desselben Dekrets wird der Hausunterricht wie folgt definiert. Es ist ein „Unterricht, der schulpflichtigen Kindern erteilt wird und der von den Erziehungsberechtigten selbst organisiert und finanziert wird.“

Ich möchte es sofort in aller Deutlichkeit sagen: Durch das vorliegende Maßnahmendekret wird das Recht der Eltern auf Hausunterricht für die eigenen Kinder in keiner Weise in Frage gestellt oder eingeschränkt.

Erlauben Sie mir, werte Kolleginnen und Kollegen, kurz aus einem anderen internationalen Vertragswerk – und zwar der am 20. November 1989 von der UN-Vollversammlung angenommenen Konvention über die Rechte des Kindes – zu zitieren. In der UN-Kinderrechtskonvention wird in Artikel 28 das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung festgeschrieben.

Wörtlich heißt es in Punkt 1 dieses Artikels: „Die Vertragspartner erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an |...|.“

Unicef, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fasst die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention in 10 Grundrechten, die allen Kindern zugute kommen sollen, zusammen. Unter Punkt 4 dieses 10-Punkte-Programms wird das Recht auf Bildung und Ausbildung genannt.

Ich habe diese internationalen Abkommen zitiert, um den politischen Spagat aufzuzeigen, der von der Regierung mit den vorliegenden Maßnahmen zum Hausunterricht gemacht wurde.

Auf der einen Seite soll den Eltern das verfassungsrechtlich zugestandene Recht auf Hausunterricht durch das vorliegende Sammeldekret keineswegs genommen werden und auf der anderen Seite muss die Regierung der DG ALLEN Kindern in unserer Gemeinschaft – unabhängig davon, ob sie in der Schule oder zu Hause unterrichtet werden – das Recht auf Bildung garantieren.

Die eben von mir gemachten Feststellungen über den Schulunterricht können durchaus auch auf den Hausunterricht übertragen werden. Wir fördern die Autonomie und die Eigenverantwortlichkeit jeder Einzelschule, indem wir einerseits der Schulleitung und dem Lehrerkollegium ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen und gleichzeitig transparente und verbindliche gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen.

Gleiches gilt für den Hausunterricht. Die im Sammeldekret festgelegten Maßnahmen sind keineswegs von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber dem Hausunterricht oder den Hausunterrichtseltern inspiriert. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre belegen, dass eine Reihe von Hausunterrichtseltern diese Aufgabe mit einem hohen Maß an Engagement und Verantwortungsbewusstsein erfüllt.

Auch wird durch den vorliegenden Dekretentwurf dem Hausunterricht keineswegs eine „minderwertige Qualität unterstellt“, wie in einer Stellungnahme der Hausunterrichtseltern zum Dekretentwurf zu lesen war.

Die Intention der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Hausunterricht ist eine ganz andere. Die Regierung erachtet es als ihre Pflicht, für den Hausunterricht – genauso wie für den Schulunterricht – für alle Akteure klare und transparente gesetzliche Rahmenbedingungen festzulegen.

Es handelt sich keineswegs um kleinliche Reglementierungen, die den Hausunterrichtseltern ein zu enges Korsett aufzwingen oder der von der Verfassung garantierten Unterrichtsfreiheit den Boden entziehen. Im Gegenteil, es wird lediglich ein klarer und transparenter Rechtsrahmen geschaffen, der das Recht auf Unterrichtsfreiheit keineswegs aushebelt.

Mit den Hausunterrichtseltern wurden in den vergangenen Monaten intensive Gespräche geführt. Zweimal wurde eine Delegation der Hausunterrichtseltern von Mitgliedern des Kabinetts und des Ministeriums zu einem Austausch über die anstehenden Maßnahmen empfangen.

Eine der von 22 Hausunterrichtsfamilien unterzeichneten 8-seitige Stellungnahmen zum Dekretentwurf wurde den Mitgliedern von Ausschuss III zugestellt und in der Ausschusssitzung vom 26. Mai von einer dreiköpfigen Delegation der Hausunterrichtseltern detailliert vorgestellt und anschließend diskutiert. Auch wurde im Parlament eine von 77 Personen unterzeichnete Petition zum Erhalt qualitätvollen Hausunterrichts in der DG hinterlegt.

Werte Kolleginnen und Kollegen, sowohl im Kabinett des Unterrichtsministers als auch im zuständigen Fachbereich des Ministeriums und im Ausschuss III für Unterricht und Ausbildung wurde sich gründlich mit den Sorgen und Ängsten der Hausunterrichtseltern befasst.

Als Folge dieser intensiven Gespräche wurden an einigen Maßnahmen Abänderungen vorgenommen. So wurde beispielsweise die Zusammensetzung der Hausunterrichtskommission um einen Experten, der über Fachkenntnisse in Bezug auf Hausunterricht verfügt, erweitert.

Zur Verdeutlichung der Rechte der Hausunterrichtseltern wurde *expressis verbis* in den Dekrettext eingefügt, dass die Erziehungsberechtigten sich bei einer Anhörung vor dieser Kommission von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen können.

Allerdings wurde dem Wunsch der Hausunterrichtseltern auf eine ständige Vertretung in diesem Gremium **nicht** entsprochen, weil dies zu einer Ungleichbehandlung der in der Schule unterrichteten Schüler geführt hätte, denn in den vom Gesetz für diese Schüler vorgesehenen Einspruchsgremien ist auch keine Vertretung der Elternschaft vorgesehen.

Infolge dieser Gespräche wurde zudem die Frist für die Einschreibung zu den Prüfungssitzungen um zwei Jahre verlängert, so dass die Kinder im Hausunterricht auch fortan ihrem eigenen Lernrhythmus folgen können.

Werte Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich schlussfolgernd festhalten, welches der Geist dieser Maßnahmen zum Hausunterricht ist. Weder der Schulunterricht noch der Hausunterricht sollen einer kleinteiligen Reglementierung oder gar einem Diktat der Regierung unterworfen werden.

Es handelt sich bei diesen Maßnahmen keineswegs um eine wertende Gegenüberstellung von Hausunterricht und Schulunterricht. Ich bin davon überzeugt, dass beide Formen des Unterrichtens allgemein von hoher Qualität sind und allen Akteuren – sowohl im Hausunterricht als auch im Schulunterricht – ein großer Vertrauensvorschuss gebührt.

Aber es obliegt auch den politischen Verantwortungsträgern – sowohl für den Hausunterricht als auch für den Schulunterricht – verbindliche gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Rahmenbedingungen sind kein Selbstzweck. Sie sollen lediglich dazu beitragen, dass das Wohl eines JEDEN Kindes und dessen Recht auf Bildung – **unabhängig vom Lernort** – stets gewahrt bleiben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

Freddy Cremer

ProDG-Fraktion im PDG